Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

5.9.2025

Hochwasser- und Infrastrukturschutz-Initiative
am Niederrhein
Herrn Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Berlin, 1. September 2025
Bezug: Mein Schreiben vom 20.11.2024

Anlagen: 2

Referat Pet 2
BMDS, BMG, BMUKN, BMWSB, BR, BT

Frau Hennig
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35243
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Klimaschutz
Pet 2-20-18-2704-033378 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Feldmann,

hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderten Stellungnahmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz vom 11. Dezember 2024 und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 29. April 2025 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen an Ihrem Anliegen festhalten wollen. Bitte benennen Sie mir, wenn das Petitionsverfahren fortgesetzt werden soll, Ihre Gegenargumente in Bezug auf die Stellungnahmen der Ministerien und was im Einzelnen noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sein soll.

Solle ich innerhalb der nächsten sechs Wochen keine Antwort erhalten, gehe ich davon aus, dass Sie das Petitionsverfahren nicht weiter betreiben wollen.

Sofern Sie Bezug nehmen auf konkrete, bergrechtliche Genehmigungsverfahren vor Ort, ist nicht der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sondern, aufgrund der in Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung, der Petitionsausschuss des Bundeslandes, in dem das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, zuständig.

Ich empfehle Ihnen daher, soweit es um das konkrete bergrechtliche Vorhaben in Krefeld/Xanten geht, sich an den Petitionsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Die Adresse lautet:

Landtag Nordrhein-Westfalen
- Petitionsausschuss -
Postfach 10 11 43

40221 Düsseldorf

Sie haben im Übrigen die Möglichkeit, zu dem von Ihnen angesprochenen Thema die Beratungen im Deutschen Bundestages zu verfolgen und die entsprechenden Vorlagen sowie Protokolle der Debatten im Internet unter www.bundestag.de > Dokumente > Dokumentations- und Informationssystem (DIP) aufzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Hennig

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Abt. T, 11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Susanne Lottermoser
-Ministerialdirektorin-
Leiterin der Abteilung T
Transformation – Digitalisierung,
Circular Economy,
Klimaanpassung

TEL +49 3018 305-2300
FAX +49 3018 305-7097

Susanne.lottermoser@bmuv.bund.de
www.bmuv.de

Petition zum Thema „Klimaschutz“
Schreiben des Petitionsausschusses vom 20.11.2024
Pet 2-20-18-2704-033378
Eingabe von Feldmann, Hans-Peter, 46509 Xanten, vom 29.09.2024

T III 1 - 0028/006-2024.0101

Berlin, 11.12.2024

BMUV weist darauf hin, dass die Petition Fragen der bergbaurechtlichen Genehmigung eines Vorhabens behandelt. Für das Bundesbergrecht als dem hier einschlägigen Fachrecht liegt die Zuständigkeit im Bereich des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWK). Auch für Fragen des vorsorgenden Klimaschutzes ist das BMWK zuständig.

Das BMUV bewertet nur den Teil des Anliegens, der sich direkt auf das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) bezieht.
Der Petent fordert, dass das KAnG in § 8 (Berücksichtigungsgebot) den Schutz von „Risikogebieten“ höher bewertet als [den Bestandsschutz für[1]] für bereits laufende Verfahren, die das Risiko weiter erhöhen.

[1] [...] Einfügung T III1, BMUV;

...

Der Petent begründet seine Forderung damit, dass der Schutz von „Risikogebieten“ angesichts zukünftiger, unvermeidbarer Folgen des Klimawandels besonders wichtig und dringend sei. Diese Gebiete seien durch Geländesenkungen, Grundwasserschäden und die steigenden Trends extremer Wetterereignisse einem erhöhten Risiko ausgesetzt (Nachtrag zur Petition v. 30.9.2024)

Unter Risikogebieten versteht er Gebiete, wie am Niederrhein, die durch irreversible Vorbelastungen (Untertagebau) und bereits erfolgte Schäden (Geländesenkungen), bereits heute eine hohe Vulnerabilität gegenüber Überflutungen aufweisen. Diese Vulnerabilität sieht der Petent durch ein laufendes bergrechtliches Verfahren weiter gesteigert und begründet damit seine Forderung, bei der bergrechtlichen Genehmigung des Salzabbaus unter Tage im Gebiet Krefeld/ Xanten die Belange des Klimawandels auch für das laufende Verfahren konkret zu berücksichtigen.

Um dieses Ziel umzusetzen fordert er, § 8 KAnG dahingehend zu ändern, dass auch bereits laufende Verfahren unter das Berücksichtigungsgebot fallen sollten, sofern sie das Kriterium der „irreversiblen“ bzw. nicht heilbaren Risikoerhöhung erfüllen. Zudem fordert er, „nicht-heilbare Verfahren nicht mehr zuzulassen“ (S. 2 des Schreibens), um einer Verschlechterung der Vulnerabilität vorzubeugen und Risikogebiete wirksam zu schützen.

Zu der Forderung, die Übergangsregelung in § 8 Abs. 5 KAnG zu ändern, nimmt BMUV – ergänzend zu der Stellungnahme vom 15.8.2024 - wie folgt Stellung:

Das Berücksichtigungsgebot nach § 8 bezieht sich auf die besonders gravierenden Auswirkungen des Klimawandels, wie insbesondere Überflutung oder Überschwemmung bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser, Absinken des Grundwasserspiegels oder Verstärkung von Trockenheit.

Das Berücksichtigungsgebot adressiert die Klimaanpassung als jeweils einzustellenden Abwägungsbelang. Konkrete Maßnahmen der Klimaanpassung sind dadurch nicht vorgegeben. Ebenso wenig werden ein eigenständiges Prüfverfahren oder Gutachten, zusätzliche Prüfschritte oder Dokumentationspflichten begründet. Die Berücksichtigung (und ggf. die Zurückstellung von Belangen der Klimaanpassung gegenüber anderen wichtigen Belangen) wird in der Regel im Rahmen der nach dem Fachrecht erfolgenden Abwägungsentscheidung oder des bestehenden Ermessenspielraums nach dessen Maßgaben erfolgen. Dieses ist nach Informationslage bei der Petition das Bergrecht.

Die Übergangsregelung nach § 8 Abs. 5 dient der Rechtssicherheit bei bereits laufenden Verfahren und der Vermeidung von Verzögerungen im Genehmigungsprozess.

Im Auftrag

ANLAGE: ergänzende Hinweise für den Petitionsausschuss
Wortlaut des §8 KAnG:

§ 8 Berücksichtigungsgebot

(1) *Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung nach § 1 fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei sind sowohl die bereits eingetretenen als auch die zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.*

(2) *Soweit Planungen und Entscheidungen der Träger öffentlicher Aufgaben nach der Maßgabe von Fachgesetzen oder anerkannten Regeln der Technik erfolgen, die der Zielsetzung von Absatz 1 entsprechen, ist Absatz 1 durch die Anwendung dieser Fachgesetze oder anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen.*

(3) *Träger öffentlicher Aufgaben sollen darauf hinwirken, dass bereits versiegelte Böden, deren Versiegelung dauerhaft nicht mehr für die Nutzung der Böden notwendig ist, im Rahmen von Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich in den natürlichen Funktionen des Bodens nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, soweit dies erforderlich und zumutbar ist, wiederhergestellt und entsiegelt werden. Das Bundesnaturschutzgesetz, die Bundeskompensationsverordnung sowie entsprechende Vorschriften der Länder, § 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.*

(4) *Die Kompetenzen der Länder, der Gemeinden und der Kreise, die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt.*

(5) *Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Verfahren, deren Durchführung vor dem 1. Januar 2025 beantragt wurde oder die entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, soweit nicht der Vorhabenträger die Anwendung beantragt. Für Vorhaben, die weder eines Antrages noch einer Anzeige bedürfen, gilt Satz 1 entsprechend, wenn mit der Ausführung vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden ist.*

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-

bearbeitet von: OAR'in Lenz

Aktenzeichen

Referat: IVB2 – 43000/006#014

www.bmwk.de

Eingabe des Herrn Hans-Peter Feldmann, 46509 Xanten,
vom 29.09.2024
Pet 2-20-18-2704-033378
Berlin, 29. April 2025

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu der dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 8.4.2025 zugeleiteten Eingabe Hochwasser- und Infrastrukturschutz-Initiative am Niederrhein wird wie folgt Stellung genommen:

Der Petent fordert in seiner Petition u.a. den Stopp des untertägigen Steinsalzbergbaus am Niederrhein.

Das BMWK nimmt ausschließlich zum Bergrecht Stellung.
Zur Änderung des KAnG hat das federführende BMUV bereits mit Schreiben vom 11.12.2024 grundsätzlich Stellung genommen.

Das BMWK ist federführend für das Bergrecht zuständig, das die

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Rahmenbedingungen für die Gewinnung heimischer Rohstoffe setzt. Die Genehmigung und Aufsicht über konkrete bergrechtliche Vorhaben obliegen jedoch nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung den Ländern. Der Bund setzt nur den Rechtsrahmen, den die Länder ausführen.
Ob und wo in Deutschland der Abbau von Steinsalzen erfolgt, ist eine Frage der geologischen Bedingungen und der Genehmigungen des jeweiligen Landes - hier Nordrhein-Westfalen - sowie der entsprechenden Unternehmen auf Basis der bergrechtlichen Genehmigungen. Dabei stellt § 48 Absatz 2 Bundesberggesetz sicher, dass in den Genehmigungsverfahren auch die einschlägigen sonstigen öffentlichen Vorgaben, etwa immissions-, naturschutz- oder baurechtliche Vorschriften, zu berücksichtigen sind.
Das BMWK ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Abbau von Salz am Niederrhein nicht am bergrechtlichen Verfahren beteiligt, dies prüft die zuständige Bergbehörde des Landes NRW.

Die Gewinnung von Rohstoffen ist mit Eingriffen in die Natur und das Lebensumfeld der dort lebenden Menschen verbunden.
Hier besteht oftmals ein Spannungsfeld zwischen Umweltschutz, dem Lebensumfeld der betroffenen Menschen und der Notwendigkeit, Deutschland zuverlässig und bezahlbar mit Rohstoffen zu versorgen. Das Bundesberggesetz gibt hier einen zuverlässigen Rechtsrahmen vor, der von den Bergbehörden der Länder bei der Beurteilung zugrunde gelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Kühne